



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.723/0008-II/ST4/2010

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An
alle Landeshauptmänner

Wien, am 28.04.2010

**Betreff: Kontrolle der Lenk- und Ruhezeitbestimmungen (Ergänzung zu Erlass
BMVIT - 179.723/0005-II/ST4/2008 und BMVIT-179.723/0001-II/ST4/2010)**

Aufgrund der Harmonisierung der arbeitsrechtlichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen mit der letzten AZG/KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 149/2009) sowie der neuen Version der Bescheinigung von Tätigkeiten gem. der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind neuerliche Fragen aufgetreten.

Als Ergänzung zu den Erlässen

- BMVIT-179.723/0005-II/ST4/2008 und
- BMVIT-179.723/0001-II/ST4/2010

wird daher Folgendes mitgeteilt.

1. Nachweisführung im Zuge von Straßenkontrollen (Mischbetrieb)

1.1. Problem:

In der Praxis stellt sich das Problem der Nachweisführung im Zuge von Straßenkontrollen, wenn der Lenker einerseits Fahrzeuge lenkt, die in Bezug auf die Fahrtunterbrechung gem. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 freigestellt sind, und andererseits Fahrzeuge, die komplett unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen.

Wie kann der Lenker bei einer Straßenkontrolle nachweisen, dass er während der letzten 28 Tage zulässigerweise keine Lenkpausen eingehalten hat?

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

1.2. Lösung:

Es wird klargestellt, dass keine speziellen Bestätigungen des Arbeitgebers erforderlich sind. Um einer möglichen Anzeige vorzubeugen, sollte ein Lenker, der im Mischbetrieb tätig ist, Zeiten, in denen ein Fahrzeug gelenkt wurde, das in Bezug auf die Fahrtunterbrechung gem. Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 freigestellt ist, entsprechend am Schaublatt bzw. auf Ausdrucken dokumentieren.

1.2.1. Vorgehensweise beim analogen Kontrollgerät

Dokumentation am Schaublatt (Vermerk auf der Rückseite, dass ein Fahrzeug gelenkt wurde, das in Bezug auf die Fahrtunterbrechungen ausgenommen ist)

1.2.2. Vorgehensweise beim digitalen Kontrollgerät

Ausdruck am Ende der Fahrt und Vermerk auf der Rückseite, dass ein Fahrzeug gelenkt wurde, das in Bezug auf die Fahrtunterbrechungen ausgenommen ist

2. Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t

2.1. Problem:

Muss das Kontrollgerät bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t (ohne Anhänger) verwendet werden?

2.2. Lösung:

Gem. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gilt die Verordnung für Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt.

Für Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t (ohne Anhänger) gilt die Verordnung nicht. Daher muss das eingebaute Kontrollgerät aus kraftfahrrechtlicher Sicht auch nicht verwendet werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei jenen Lenkern für die das Arbeitszeitgesetz gilt, die dort enthaltenen strengeren Regelungen zur Anwendung kommen. Ist demnach ein Kontrollgerät eingebaut, muss entweder das eingebaute Kontrollgerät verwendet oder ein Fahrtenbuch geführt werden (Wahlmöglichkeit).

3. Erfassung von Bereitschaftszeiten

3.1. Problem:

Wie sollen Bereitschaftszeiten erfasst werden? Auf den Schaublättern, der Fahrerkarte oder mit der Bescheinigung von Tätigkeiten gem. der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 unter Punkt 19. „zur Verfügung stand“?

3.2. Lösung:

Es wird klargestellt, dass Bereitschaftszeiten grundsätzlich auf den Schaublättern bzw. der Fahrerkarte erfasst werden müssen. Erst wenn eine Erfassung auf den Schaublättern bzw. der Fahrerkarte nicht möglich ist, soll die Bescheinigung von Tätigkeiten gem. der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verwendet werden.

4. Dokumentation der Teilzeitbeschäftigung

4.1. Problem:

Wie hat ein zB geringfügig Beschäftigter die Zeiträume zu dokumentieren, in denen er nicht lenkt, weil er nicht gearbeitet hat?

4.2. Lösung:

Es wird klargestellt, dass diese Zeiten in der Bescheinigung von Tätigkeiten gem. der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 unter Punkt 16. „sich im Urlaub oder in Ruhezeit befand“ zu dokumentieren sind.

5. Fahrzeuge die vom Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 ganz freigestellt sind

5.1. Problem:

Unterliegen die Lenker von Fahrzeugen, die vom Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 ganz freigestellt sind, der Mitführverpflichtung gem. §§ 102 Abs. 1a und 102a Abs. 4 Kraftfahrzeuggesetz (KFG)?

5.2. Lösung:

Es wird klargestellt, dass Lenker von Fahrzeugen, die vom Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 ganz freigestellt sind, nicht der Mitführverpflichtung gem. §§ 102 Abs. 1a und 102a Abs. 4 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) unterliegen. Das geht ganz eindeutig aus den beiden letzten Sätzen des § 24 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) hervor. („Fällt das Fahrzeug unter eine der Ausnahmen des Abs. 2b Z 1 und 2 oder des

Artikels 3 lit. b bis i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, so muss der Fahrtschreiber/das Kontrollgerät lediglich zum Zwecke der Geschwindigkeitskontrolle verwendet werden. Es ist ein geeignetes Schaublatt einzulegen, in welches der Name des Lenkers nicht eingetragen werden muss.“)

6. Fahren ohne Fahrerkarte

6.1. Problem:

Darf ein Lenker, der noch nicht im Besitz einer Fahrerkarte ist, ein Fahrzeug lenken, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist?

6.2. Lösung:

In Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 wird das Fahren ohne Fahrerkarte für einen Zeitraum von 15 Kalendertagen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Voraussetzung dafür ist allerdings der vorangegangene Besitz einer Fahrerkarte. Gerade diese wesentliche Voraussetzung ist im gegenständlichen Fall jedoch nicht erfüllt. Aus diesem Grund darf der Fahrer im gegenständlichen Fall kein Fahrzeug lenken, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist, solange er keine Fahrerkarte besitzt.

7. Einführung des digitalen Kontrollgerätes; AETR-Staaten

In einigen AETR-Staaten gibt es nationale Umsetzungsschwierigkeiten, hinsichtlich der Einhaltung des Stichtages für die Einführung des digitalen Kontrollgerätes (16.06.2010).

Da der Stichtag nicht von allen Vertragsparteien eingehalten werden kann, ist in der Sitzung der Arbeitsgruppe für Straßengüterverkehr am 22. und 23. April 2010 festgelegt worden, wie bei Fahrzeugen aus AETR-Staaten, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, vorzugehen ist (siehe Anlage A).

Bei der beschriebenen Vorgehensweise handelt es sich um eine Übergangsregelung,

die bis längstens 31.12.2010 gilt.

Wenn noch keine Werkstattkarten ausgegeben werden können, sollen digitale Kontrollgeräte bei der ersten Fahrt, in dem ersten Land, in dem eine Kalibrierung bei einer autorisierten Werkstatt möglich ist, kalibriert werden.

Wenn noch keine Fahrerkarten ausgegeben werden können, müssen Lenker von Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, keine Fahrerkarte vorweisen. Die Kontrolle der Lenker soll auf der Basis von Papierausdrucken erfolgen.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wird diese Vorgehensweise befürwortet. Daher können Lenker aus AETR-Staaten **bis 31.12.2010** Fahrzeuge, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, auch ohne Fahrerkarte in Österreich verwenden. Eine Kontrolle der Lenker soll auf der Basis von Papierausdrucken erfolgen.

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Astrid Pansi
Tel.: +43 (1) 71162 65 5512
Fax: +43 (1) 71162 65 5073
e-mail: astrid.pansi@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt